

Alleinerbschaft vs. Vorsorgevollmacht- Erbrecht

Nach § 1922 BGB erbt der Erbe eines Erblassers den Nachlass. Der Erbe rückt damit in die bisherige Rechtsstellung des Erblassers hinein.

Sofern nun eines von zwei Geschwistern von der verstorbenen Mutter allein erbt, während jedoch das andere Geschwisterkind die lebzeitige General- und Vorsorgevollmacht (auch Bankvollmacht) besaß, und das Verhältnis zwischen beiden Geschwisterkindern zerrüttet ist, stellt sich für das allein erbende Kind regelmäßig die Frage, was das bevollmächtigende Kind zu Lebzeiten überhaupt vom Vermögen des Erblassers bereits abgeschöpft hat.

Grundsätzlich steht dem Alleinerben, der in die Rechtsstellung des Erblassers hineinrückt ein Auskunftsanspruch über sämtliche lebzeitigen Verwaltungsmaßnahmen somit auch Geldbuchungen vom Konto der Erblasserin gegen die Vollmachtnehmerin zu.

In einem vom OLG Karlsruhe am 16.05.2017 (9 U 167/15) entschiedenen Fall klagte die alleinerbende Tochter der Erblasserin gegen die eigene Schwester auf Rückzahlung von 7.100 € aufgrund von Barauszahlungen vom Bankkonto der Erblasserin, die die Schwester aufgrund einer General- und Vorsorgevollmacht (auch Bankvollmacht) vorgenommen hatte.

Das OLG stellte hierbei fest, sofern die bevollmächtigte Tochter behauptet, dass sie die bestimmten Bargeldbeträge als Gegenleistung für Pflege- und Betreuungstätigkeiten erhalten habe, im Gegenzug hierzu die Alleinerbin, die nach dem Tod der Erblasserin die Herausgabe dieser Geldbeträge verlangt, das Fehlen des behaupteten Rechtsgrund (der Vereinbarung der Gegenleistung) darlegen und beweisen muss.

Sofern die bevollmächtigende Tochter nun behauptet, die abgehobenen Gelder für die verstorbene Mutter verwendet zu haben, welche sie zu Lebzeiten der Mutter abgehoben hat, dann muss die bevollmächtigende Tochter wiederum nach § 667 BGB beweisen, dass sie die Gelder auftragsgemäß verwendet hat.

Ohne anwaltliche Hilfe auf einem im Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt sollte man jedoch einen solchen Schritt nicht allein beschreiten.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob

-Fachanwalt für Erbrecht-

-Fachanwalt für Verkehrsrecht-